

I.
Übersicht zum nachfolgenden Verzeichnis

- 1 Gewerbeordnung
- 2 Auf die Gewerbeordnung gestützte Verordnungen des Bundes
 - 2.1 Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher
 - 2.2 Verordnung über das Bewachungsgewerbe
 - 2.3 Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen
 - 2.4 Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer
 - 2.5 Schaustellerhaftpflichtverordnung
- 3 Gaststättengesetz
- 4 Geldwäschegesetz

II.
Erläuterungen zum nachfolgenden Verzeichnis

In dem Verzeichnis werden folgende Abkürzungen verwandt:

BezReg	Bezirksregierung
Gem	Gemeinde
IHK	Industrie- und Handelskammer
KrOrdB	Kreisordnungsbehörde
KrPolB	Kreispolizeibehörde
LOBA	Landesoberbergamt
LWK	Landwirtschaftskammer
OrdB	Örtliche Ordnungsbehörde
OrdB Große kreisangehörige Städte	Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte (gemäß § 4 Gemeindeordnung)
RP	Regierungspräsident

III. Verzeichnis

(Reihenfolge der Darstellung:

Laufende Nummer / Anzuwendende Rechtsnorm / Verwaltungsaufgaben / Zuständige Behörde)

1

Gewerbeordnung

1.1

§ 13a Absätze 1 und 2

Entgegennahme von Anzeigen über eine vorübergehende, gelegentliche grenzüberschreitende Betätigung in einem Gewerbe, dessen Aufnahme und Ausübung nach deutschem Recht einen Sachkunde- oder Unterrichtsnachweis voraussetzt, Erteilung einer Eingangsbestätigung und Unterrichtung des Gewerbetreibenden vom Ergebnis der Überprüfung der Berufsqualifikation
zuständig: OrdB

1.2

§ 13a Absatz 3

Einräumung der Möglichkeit des Nachweises der für eine ausreichende berufliche Qualifikation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere durch eine Eignungsprüfung
zuständig: OrdB

1.3

§ 13c Absatz 5

Prüfung von Anträgen auf Anerkennung im Ausland erworbener Befähigungs- und Ausbildungsnachweise

a) im Bewachungsgewerbe

zuständig: OrdB

b) im Versicherungsvermittlungsgewerbe

zuständig: IHK

c) im Finanzvermittlungsgewerbe

zuständig: IHK

1.4

§ 14

Entgegennahme der Gewerbeanzeigen

zuständig: OrdB

1.5

§ 15 Absatz 1

Ausstellung der Empfangsbescheinigungen

zuständig: OrdB

1.6

§ 15 Absatz 2

Verhinderung der Fortsetzung ohne Zulassung betriebener Gewerbe oder des Gewerbes ausländischer juristischer Personen, deren Rechtsfähigkeit im Inland nicht anerkannt wird

a) für nach der Gewerbeordnung oder anderen Fachgesetzen erlaubnispflichtige Gewerbe, bei denen die Erlaubniszuständigkeit bei den KrOrdB liegt

zuständig: KrOrdB

b) für alle sonstigen Gewerbe

zuständig: OrdB

1.7

Schaustellungen von Personen

1.7.1

§ 33a

Erteilung der Erlaubnisse zur Veranstaltung von Schaustellungen von Personen

zuständig: OrdB

1.7.2

§ 49 Absatz 3

Fristverlängerung

zuständig: OrdB

1.8

Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit

1.8.1

§ 33c Absatz 1

Erteilung der Erlaubnisse zum Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit

zuständig: OrdB

1.8.2

§ 33c Absatz 3 Satz 1

Ausstellung der Bestätigung über die Geeignetheit eines Aufstellungsortes

zuständig: OrdB

1.8.3

§ 33c Absatz 3 Satz 3

Erlass von Anordnungen im Zusammenhang mit dem Aufstellen von Spielgeräten

zuständig: OrdB

1.8.4

§ 33d Absatz 1

Erteilung der Erlaubnisse für die Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit

zuständig: OrdB

1.9

Spielhallen und ähnliche Unternehmen

1.9.1

§ 33i

Erteilung der Erlaubnisse zum Betrieb von Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen

zuständig: OrdB

1.9.2

§ 49 Absatz 3

Fristverlängerung

zuständig: OrdB

1.10

§ 34 Absatz 1 (siehe auch Nummer 2.1)

Erteilung der Erlaubnisse zum Betrieb des Pfandleiher- oder Pfandvermittlergeschäfts

zuständig: OrdB

1.11

§ 34a Absatz 1 (siehe auch Nummer 2.2)

Erteilung der Erlaubnisse zum Betrieb des Bewachungsgewerbes

zuständig: KrOrdB

1.12

§ 34b Absätze 1 und 2 (siehe auch Nummer 2.3)

Erteilung der Erlaubnisse zum Betrieb des Versteigerergewerbes

zuständig: OrdB

1.13

§ 34b Absatz 5

Öffentliche Bestellung und Vereidigung von besonders sachkundigen Versteigerern
zuständig: IHK

1.14

§ 34c Absatz 1 (siehe auch Nummer 2.4)

Erteilung der Erlaubnisse zum Betrieb des Maklergewerbes usw.
zuständig: KrOrdB

1.15

Finanzanlagen

1.15.1

§ 34f Absatz 1

Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb der Finanzanlagenvermittlung und -beratung
zuständig: IHK

1.15.2

§ 34h Absatz 1

Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb der Honorarfinanzanlagenberatung
zuständig: IHK

1.16

§ 34i

Erteilung der Erlaubnis zur Immobiliendarlehensvermittlung
zuständig: Industrie- und Handelskammer

1.17

§ 35 Absatz 1

Untersagung der Gewerbeausübung bei Unzuverlässigkeit
zuständig: OrdB Große kreisangehörige Städte, im Übrigen KrOrdB

1.18

§ 35 Absatz 2

Gestattung der Fortführung des Betriebes durch einen Stellvertreter
zuständig: OrdB Große kreisangehörige Städte, im Übrigen KrOrdB

1.19

§ 35 Absatz 6

Wiedergestattung der Ausübung des Gewerbes
zuständig: OrdB Große kreisangehörige Städte, im Übrigen KrOrdB

1.20

§ 36

Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen

a) auf dem Gebiet des Bergwesens

zuständig: LOBA

b) auf dem Gebiet des Vermessungswesens außerhalb der Landesvermessung

zuständig: RP

c) auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues

zuständig: LWK

d) auf den übrigen Gebieten

zuständig: IHK

1.21

§ 36a Absatz 1

Anerkennung der Sachkunde von Antragstellern aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

zuständig: Behörde, die nach Nummer 1.19 zuständig ist

1.22

§ 36a Absatz 2

Auferlegung einer Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs

zuständig: Behörde, die nach Nummer 1.19 zuständig ist

1.23

§ 36a Absatz 3 in Verbindung mit § 13b

Prüfung der Vergleichbarkeit von Anforderungen des Herkunftslandes, die außerhalb der Sachkunde liegen

zuständig: Behörde, die nach Nummer 1.19 zuständig ist

1.24

§ 36a Absatz

Bestätigung des Empfangs der Unterlagen zum Nachweis der Sachkunde, Überprüfung der Echtheit dieser Unterlagen und Einholung entsprechender Auskünfte bei der zuständigen Stelle des Herkunftslandes

zuständig: Behörde, die nach Nummer 1.19 zuständig ist

1.25

§ 55 Absatz 2

Erteilung der Erlaubnisse zur Ausübung des Reisegewerbes (Erteilung von Reisegewerbekarten)

zuständig: OrdB

1.26

§ 55a Absatz 1 Nummer 1

Erteilung von Erlaubnissen zum Feilbieten von Waren gelegentlich von Messen usw.

zuständig: OrdB

1.27

§ 55a Absatz

Zulassung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte für besondere Verkaufsveranstaltungen

zuständig: OrdB

1.28

§ 55b Absatz

Ausstellung von Gewerbelegitimationskarten

zuständig: OrdB

1.29

§ 55c Satz

Entgegennahme der Anzeigen über den Beginn reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten

zuständig: OrdB

1.30

§ 55c Satz

Ausstellung der Empfangsbescheinigungen

zuständig: OrdB

1.31

§ 55e Absatz

Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Ausübung des Reisegewerbes an Sonn- und Feiertagen

zuständig: OrdB

1.32

§ 56 Absatz 2 Satz 3

Zulassung von Einzelausnahmen von den Verboten des § 56 Absatz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung

zuständig: OrdB

1.33

§ 56a Absatz

Entgegennahme der Anzeigen über die Veranstaltung von Wanderlagern

zuständig: OrdB

1.34

§ 56a Absatz

Untersagung von Wanderlagern

zuständig: OrdB

1.35

§ 5

Untersagung der Ausübung reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten

zuständig: OrdB

1.36

§ 6

Untersagung der Beschäftigung einer Person im Reisegewerbe

zuständig: OrdB

1.37

§ 60a Absatz 2 Satz

Erteilung der Erlaubnisse zur Veranstaltung von anderen Spielen im Sinne des § 33d Absatz 1 Satz 1 Gewerbeordnung im Reisegewerbe

zuständig: OrdB

1.38

§ 60a Absatz 3 Satz

Erteilung von Erlaubnissen zum Betrieb von Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Reisegewerbe

zuständig: OrdB

1.39

§ 60c Absatz

Verlangen auf Vorzeigen der Reisegewerbekarte, auf Einstellen der Tätigkeit sowie auf Vorlage der geführten Waren

zuständig: OrdB/KrPolB

1.40

§ 60c Absatz

Ausstellung der Zweitschriften von Reisegewerbekarten

zuständig: OrdB

1.41

§ 60

Verhinderung der Ausübung des Reisegewerbes

zuständig: OrdB

1.42

§ 69 Absatz 1: Festsetzung nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz von,

§ 69a Absatz 2: Erteilung von Auflagen bei,

§ 69b Absatz 1: Vorübergehende Änderung von Zeit, Öffnungszeiten und Platz in dringenden Fällen bei,

§ 69b Absatz 3: Änderung und Aufhebung der Festsetzung auf Antrag des Veranstalters von

a) Messen (§ 64 Gewerbeordnung)

zuständig: OrdB Große kreisangehörige Städte, im Übrigen KrOrdB

b) Ausstellungen (§ 65 Gewerbeordnung)

zuständig: OrdB Große kreisangehörige Städte, im Übrigen KrOrdB

c) Volksfesten (§ 60b Gewerbeordnung)

zuständig: OrdB

d) Großmärkten (§ 66 Gewerbeordnung)

zuständig: OrdB

e) Wochenmärkten (§ 67 Gewerbeordnung)

zuständig: OrdB

f) Spezialmärkten (§ 68 Absatz 1 Gewerbeordnung)

zuständig: OrdB

g) Jahrmärkten (§ 68 Absatz 2 Gewerbeordnung)

zuständig: OrdB

1.43

§ 69 Absatz 3

Entgegennahme der Anzeigen über die Nichtdurchführung von

a) Messen (§ 64 Gewerbeordnung)

zuständig: OrdB Große kreisangehörige Städte, im Übrigen KrOrdB

b) Ausstellungen

zuständig: OrdB Große kreisangehörige Städte, im Übrigen KrOrdB

c) Großmärkten

zuständig: OrdB

1.44

§ 70a

Untersagung der Teilnahme als Aussteller oder Anbieter wegen Unzuverlässigkeit

zuständig: OrdB Große kreisangehörige Städte, im Übrigen KrOrdB

1.45

§ 150 Absatz 2

Entgegennahme der Anträge auf Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

zuständig: OrdB

2

Auf die Gewerbeordnung gestützte Verordnungen des Bundes

2.1

Pfandleihverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1334) in der jeweils geltenden Fassung

2.1.1

§ 2

Entgegennahme der Anzeigen über die für den Geschäftsbetrieb benutzten Räume
zuständig: OrdB

2.1.2

§ 5 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 11

Entgegennahme der Überschüsse aus der Pfandverwertung
zuständig: OrdB

2.1.3

§ 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 11

Verlängerung der Pfandverwertungs- und Ablieferungsfrist für die Überschüsse *zuständig: OrdB*

2.2

Bewachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2003 (BGBl. I S. 1378) in der jeweils geltenden Fassung

2.2.1

§ 5f Satz 1 in Verbindung mit § 13 a Absatz 3 und § 13 c Absatz 3 Gewerbeordnung

Prüfung der Gleichwertigkeit der in einem anderen EU-Staat erworbenen Qualifikation bei der erstmaligen Erbringung einer nur vorübergehenden und gelegentlichen Bewachungsdienstleistung

zuständig: KrOrdB

2.2.2

§ 5f Satz 2 in Verbindung mit § 13 a Absatz 3 Gewerbeordnung

Unterrichtung der Anzeige erstattenden Person über ihr Wahlrecht nach § 13c Absatz 3 Gewerbeordnung

zuständig: KrOrdB

2.2.3

§ 6 Absatz 3

Entgegennahme von Anzeigen nach § 117 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) in der jeweils geltenden Fassung

zuständig: KrOrdB

2.2.4

§ 9

Überprüfung der Zuverlässigkeit im Gewerbebetrieb beschäftigter Personen einschließlich der Einholung hierfür erforderlicher Auskünfte und Entgegennahme entsprechender Meldungen von Gewerbetreibenden

zuständig: KrOrdB

2.2.5

§ 11 Absatz 3

Verlangen auf Vorzeigen eines Ausweises

zuständig: KrOrdB/KrPolB

2.2.6

§ 13 Absatz 2

Entgegennahme der Anzeige des Gebrauchs von Waffen

zuständig: KrOrdB/KrPolB

2.2.7

§ 15

Überwachung des Geschäftsbetriebs

zuständig: KrOrdB/KrPolB

2.3

Versteigerungsverordnung vom 24. April 2003 (BGBl. I S. 547) in der jeweils geltenden Fassung

2.3.1

§ 3 Absatz 1

Entgegennahme der Anzeigen über Versteigerungen und Abkürzung der Anzeigefrist

zuständig: OrdB

2.3.2

§ 3 Absatz 2a

Entgegennahme der nachträglichen Anzeige über die Zugehörigkeit einzelner Gegenstände zu einem zu versteigernden Nachlass oder einer zu versteigernden Insolvenzmasse oder zu einem aufgegebenen Geschäftsbetrieb

zuständig: OrdB

2.3.3

§ 4

Zulassung von Ausnahmen hinsichtlich der Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsgutes

zuständig: OrdB

2.3.4

§ 6 Absätze 1 und 2

Zulassung von Ausnahmen von den verbotenen Versteigerertätigkeiten

zuständig: OrdB

2.3.5

§ 9

Untersagung, Aufhebung und Unterbrechung einer Versteigerung

zuständig: OrdB

2.4

Makler- und Bauträgerverordnung vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2479) in der jeweils geltenden Fassung

Alle in der Verordnung genannten Verwaltungsaufgaben

zuständig: KrOrdB

2.5

Schaustellerhaftpflichtverordnung vom 17. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1598) in der jeweils geltenden Fassung

§ 2

Verlangen auf Vorzeigen der Versicherungsunterlagen

zuständig: OrdB

3

Gaststättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418) in der jeweils geltenden Fassung und die auf dessen Grundlage ergangenen Verordnungen

Alle im Gesetz und in den Verordnungen genannten Verwaltungsaufgaben

zuständig: OrdB

4

Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das durch Artikel 23 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) geändert worden ist:

Ausübung der Aufsicht gemäß § 50 Nummer 9 und § 51 bezüglich der Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 6, 8, 11, 13, 14 und 16

zuständig: BezReg